**Zeitschrift:** Bericht über die Tätigkeit des Internationalen Komitees vom Roten

Kreuz

Herausgeber: Internationales Komitee vom Roten Kreuz

**Band:** - (1952)

Rubrik: Hilfe für Kriegsgefangene und Zivilinternierte

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# III. HILFE FÜR KRIEGSGEFANGENE UND ZIVILINTERNIERTE

## BESUCH DER HAFTSTATTEN

Die Lage der noch für Kriegsverbrechen in verschiedenen Ländern Europas und Ostasiens gefangen gehaltenen Personen hat weiter das IKRK beschäftigt.

Wie in den vorausgehenden Jahren hat es durch Vermittlung seiner Delegationen in Deutschland die Erlaubnis zum Besuch des War Criminal Prison No. 1 in Landsberg. des Allied National Prison in Werl und der Maison Centrale in Wittlich bei den zuständigen amerikanischen, britischen und französischen Organen beantragt und auch erhalten. Sein Delegierter konnte sich ungehindert mit den Gefangenen unterhalten, welche über ihre Behandlung keine Klagen vorzubringen hatten. Ausserdem hat sich das IKRK um die Freilassung der schwerkranken Gefangenen oder um ihre Einweisung in ein Krankenhaus bemüht.

Die Delegierten des IKRK haben in Haftstätten aller Art - Kriegsgefangenenlager, Lager für Zivilinternierte, Krankenhäuser, Gefängnisse. Verbannungsplätze u.s.w. - in Deutschland, Griechenland, Zentralasien, Indochina, Indonesien und Korea 260 Besuche abgestattet (1).

### EINGREIFEN ZUGUNSTEN EHEMALIGER KRIEGSGEFANGENER

Während des Berichtsjahres ist beim IKRK eine Reihe von Gesuchen ehemaliger deutscher, österreichischer, belgischer und französischer Kriegsgefangener eingegangen, die sich in der Gefangenschaft Krankheiten zugezogen haben, sowie von Sanitätspersonen des Heeres, die während ihrer Kriegsgefangenschaft in dieser Eigenschaft weiter beschäftigt worden waren und gewisse Vergütungen beanspruchten. Das IKRK hat sich für diese Personen, und zwar oft erfolgreich, verwandt, um eine Regelung ihrer Papiere und die Ausstellung von Bescheinigungen zu erreichen, die ihnen einen Anspruch auf Rente und Entschädigung eröffneten.

<sup>(1)</sup> S, Kap. I, S.6-7; Zweiter Teil, Kap. I, S. 41 42; Kap. III, S.44 und Kap. IV, S.46.

## INANSPRUCHNAHME DES IKRK NACH DEM FRIEDENSSCHLUSS MIT HAPAN

Gemäss Artikel 16 des Friedensvertrages mit Japan sollten durch Vermittlung des IKRK gewisse japanische Guthaben an alliierte Militärpersonen verteilt werden, die in japanische Kriegsgefangenschaft geraten waren.

Nachdem dieser Vertrag in Kraft getreten war, hat das IKRK von nationalen Rotkreuz-Gesellschaften, hauptsächlich aus Grossbritannien, Indien, Norwegen und den Niederlanden, sowie von den Kriegsteilnehmerverbänden Belgiens, der Vereinigten Staaten und Neuseelands Anfragen um nähere Auskunft über die getroffene Regelung erhalten.

Im Laufe des Jahres 1952 hat das IKRK besonders die Bestimmungen des Artikels 16 einer näheren Prüfung unterzogen, um später in Besprechungen über die Form der Durchführung eintreten zu können. Es sind zu diesem Zweck bekanntlich in erster Linie freie Vereinbarungen zwischen der Macht, welche auf die in Frage stehenden Guthaben verzichtet, und den Mächten, auf deren Gebiet sich diese Guthaben augenblicklich befinden, vorgesehen.